## Begründung

zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes 05.36.00 (162 I) - Schwartauer Landstraße/Tremser Teich -

Aus Gründen der planerischen Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit werden die Flurstücke 3/47 tlw., 241/3 tlw. und
261/3 tlw., der Flur 3, der Gemarkung Vorwerk, aus dem
Geltungsbereich des Bebauungsplanes o5.36.00 (162 I) - Schwartauer Landstraße/Tremser Teich - herausgenommen und in den
Geltungsbereich des Bebauungsplanes o5.39.00 - Tremser Weg einbezogen. Die Nutzung dieser Flurstücke wird in diesem
Bebauungsplan festgesetzt.

Lübeck, den 10.1.1972

Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt

In Vertretun Im Auftrage

mata Dipl.-Ing.